

Qualitätsbericht

Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel



Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 24.08.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter: Telefon: +49 (0) 611 / 75 20 78; Fax: +49 (0) 72 40 00; www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Kurzfassung

 1 Allgemeine Angaben zur Statistik • Bezeichnung der Statistik: Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel. • Erhebungstermin: Etwa Mitte des Berichtsmonats. • Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt :Vierteljährlich ab Januar 2000. • Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten: Unternehmen, die landwirtschaftliche Betriebsmittel (zur laufenden landwirtschaftlichen Produktion eingesetzte Waren und Leistungen sowie Investitionsgüter wie Neubauten und neue Maschinen) regelmäßig verkaufen bzw. erstellen und/oder hierüber Statistiken erstellen. • Rechtsgrundlagen: Preisstatistikgesetz. 	Seite 3
 2 Zweck und Ziele der Statistik • Erhebungsinhalte: Vertragspreise, preisbestimmende Merkmale bzw. Durchschnittspreise (bei Sekundärerhebung). • Zweck der Statistik: Berechnung des Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel als Indikator für Inflationstendenzen, für Wertsicherungsklauseln. • Hauptnutzer/-innen der Statistik: Europäische Kommission, Bundesministerien, Wirtschaftsverbände. 	Seite 3
 3 Erhebungsmethodik Art der Datengewinnung: Schriftliche Befragung mit Auskunftspflicht sowie Sekundärerhebung. Stichprobenverfahren: Gezielte Auswahl von ca. 70 Unternehmen. Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Gedruckter Fragebogen (von Unternehmen an das Statistische Bundesamt) und Datenbezug von Primärstatistiken. 	Seite 4
 4 Genauigkeit Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Indexzahl mit einer Nachkommastelle, Ergebnisse sind mit der Erstveröffentlichung endgültig. Stichprobenbedingte Fehler: Quantifizierung nicht möglich, da keine Zufallsstichprobe. Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Falsche oder ungenaue Angaben werden im Rahmen von Plausibilitätskontrollenkorrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt Extrapolation mit geeigneten Indikatoren. Strukturverschiebungen innerhalb der ausgewerteten Handelsklassen beeinflusst ausgewertete Durchschnittspreise. 	Seite 5
 5 Aktualität und Pünktlichkeit • Aktualität endgültiger Ergebnisse: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtsmonats. • Pünktlichkeit: Alle Veröffentlichungstermine werden eingehalten. 	Seite 6
 <u>6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit</u> • Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Ab 1991 Angaben für Deutschland insgesamt, davor ausschließlich für das frühere Bundesgebiet. • Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Innerhalb eines Basiszeitraums gewährleistet, über mehrere Basiszeiträume hinweg mit Einschränkungen. 	Seite 6
7 Bezüge zu anderen Erhebungen • Input für andere Statistiken: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.	Seite 6
 Weitere Informationsquellen Publikationswege, Bezugsadresse: www.destatis.de Publikationen Thematische Veröffentlichungen Preise www.destatis.de Zahlen Fakten Datenbanken Genesis-Online Kontaktinformation: www.destatis.de/kontakt (Stichwort: Agrarpreise) 	Seite 7

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel, EVAS-Nr.: 61221.

1.2 Berichtszeitraum

Berichtsmonate Januar, April, Juli und Oktober.

1.3 Erhebungstermin

Etwa Mitte des Berichtsmonats.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Vierteljährlich ab Januar 2000.

1.5 Regionale Gliederung

Deutschland ohne Stadtstaaten (Hamburg, Bremen und Berlin), da hier die Landwirtschaft nur sehr geringe Bedeutung hat.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Der Darstellungsbereich der Statistik umfasst die zur laufenden landwirtschaftlichen Produktion eingesetzten Waren und Leistungen (z.B. Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Treibstoffe, Reparaturleistungen) sowie Investitionsgüter (Neubauten, neue Maschinen). Obwohl als Einkaufspreisindex bezeichnet, gehören die Einkäufer, nämlich die landwirtschaftlichen Betriebe aus erhebungspraktischen Gründen nicht zur Grundgesamtheit der Statistik, denn diese kaufen ihre Produkte für die landwirtschaftliche Produktion nur unregelmäßig. Vielmehr gehören zur Grundgesamtheit alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die landwirtschaftliche Betriebsmittel gemäß dem genannten Darstellungsbereich regelmäßig verkaufen.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheit sind die rechtlich selbständigen Unternehmen, Behörden oder Einrichtungen.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Keine Rechtsgrundlage aus EU-Recht.

1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I, S. 2246), Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I, S. 1804), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I, S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246).

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Soweit eine reguläre Preiserhebung erfolgt, werden Verkaufspreise (ohne Umsatzsteuer) ausgewählter, genau beschriebener landwirtschaftlicher Betriebsmittel erhoben. Soweit möglich gehören zur Beschreibung alle den Preis

bestimmende Merkmale (z.B. Wirtschaftsstufe des Verkäufers, Versandart, Frachtlage, Rabatte/Zuschläge, Art der Verpackung, Abnahme-/Liefermenge, Zahlungsbedingungen). Soweit Kataloge und Statistiken ausgewertet werden, werden die Preise der dort den vorausgewählten landwirtschaftlichen Betriebsmitteln vergleichbaren Produktkategorien über die Zeit verfolgt. Die Preisangaben sollen sich auf im Berichtsmonat erfolgte Käufe beziehen.

2.2 Zweck der Statistik

Die Statistik dient der Berechnung des Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel. Sie zeigt, wie sich – bei gegebenem Betriebsmitteleinsatz – die Produktionskosten der landwirtschaftlichen – bezogen auf die abgedeckten Kostenelemente – entwickeln. Dieser wird von der Europäischen Kommission sowie national vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die Planung von politischen Maßnahmen im Agrarsektor herangezogen. Auch von landwirtschaftlichen Verbänden wird er häufig genutzt. Außerdem dient er allgemein der Konjunkturbeobachtung, hier bezüglich der Preisentwicklung auf der Einkaufsseite der landwirtschaftlichen Erzeuger. Der Index wird daneben häufig als Basis für die Indizierung vertraglich über einen längeren Zeitraum vereinbarter Zahlungen herangezogen (Wertsicherungsklauseln).

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Hauptnutzer sind auf internationaler Ebene vor allem die Europäische Kommission und auf nationaler Ebene verschiedene Ressorts, insbesondere das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Daneben zählen auch Landwirtschaftsverbände und landwirtschaftliche Interessenvertretungen zu den Nutzern der Statistik. Außerdem werden die Ergebnisse der Statistik häufig von Vertragspartnern in Wertsicherungsklauseln angewendet.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Einbeziehung der Nutzer erfolgt vor allem im Rahmen der Umstellung der Statistik auf ein neues Basisjahr (in der Regel alle 5 Jahre). In diesem Zusammenhang werden vor allem Wünsche hinsichtlich der Gestaltung des Veröffentlichungsprogramms sowie Hinweise zur Aktualisierung der Beschreibungen der Erhebungspositionen berücksichtigt.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Statistik der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel nutzt unterschiedliche Datenquellen. Für bestimmte Produktbereiche findet eine reguläre Erhebung wie in den meisten anderen Preisstatistiken statt. Die hierfür vorgegebenen Erhebungspositionen für landwirtschaftliche Betriebsmittel sind relativ allgemein gehalten. Sie sind durch die befragten Unternehmen zunächst in der Form zu ergänzen, wie diese entsprechende Produkte regelmäßig und voraussichtlich über einen langen Zeitraum verkaufen. Hierauf müssen sich die zukünftigen Preismeldungen durch die Unternehmen beziehen.Die Daten werden in schriftlicher Form erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen.

Für andere Produktbereiche erfolgt eine Auswertung von Katalogen. Messzahlenreihen ergeben sich dadurch, dass aus den Statistiken Preise ausgewählter Produktkategorien über die Zeit verfolgt werden. Für viele Produkte werden keine Daten erhoben, sondern entsprechende verfügbare Preisreihen aus anderen Preisstatistiken herangezogen (insbesondere aus den Statistiken der Indizes für Erzeugerpreise landwirtschaftlicher bzw. gewerblicher Produkte).

3.2 Stichprobenverfahren

3.2.1 Stichprobendesign

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

Eine reguläre Erhebung findet für die Produktbereiche statt, für die keine Statistiken, Kataloge etc. sowie keine Preisreihen aus anderen Preisstatistiken vorliegen. Die Stichprobenbildung erfolgt mit der in allen Preisstatistiken üblichen Methode der gezielten Auswahl durch das Statistische Bundesamt als Erhebungsstelle.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Bei der Methode der gezielten Auswahl (siehe 3.2) erfolgt keine explizite Schichtung. Bei der Auswahl wird jedoch darauf geachtet, dass die Stichprobe die wesentlichen Merkmale des Erhebungsbereiches widerspiegelt, nämlich vor allem die Handelsschwerpunkte, Größe und regionale Streuung der Unternehmen.

3.2.4 Hochrechnung

Eine Hochrechnung erfolgt nicht. Das Ergebnis stellt sich als gewogener Durchschnitt der ermittelten Preisentwicklungen für die einbezogenen Waren und Leistungen dar.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Keine.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Zum einen wertet das Statistische Bundesamt Statistiken einschlägiger Stellen sowie Kataloge aus. Soweit eine reguläre Erhebung durchgeführt wird, erfolgt diese zentral durch das Statistische Bundesamt mit einem gedruckten Erhebungs formular.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Zur Entlastung potentieller Berichtsstellen erfolgt eine Auswertung von Statistiken oder Katalogen bzw. die Nutzung verfügbarer Preisreihen aus anderen Preisstatistiken, wo dies möglich ist. Eine Befragung erfolgt nur für die übrigen Produktbereiche. Bei der Befragung wird Rücksicht auf die Größe des Unternehmens genommen. Bei kleinen Unternehmen werden zu deutlich weniger Erhebungspositionen Preise erfragt als bei großen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Der Fragebogen befindet sich in der Anlage.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Der Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel wird als Indexzahl mit einer Nachkommastelle berech net. Die Zahlen sind für den jeweiligen Berichtsmonat endgültig. Bei der Umstellung auf ein aktuelleres Basisjahr kommt es durch Verwendung neuer Berechnungsgrundlagen (Auswahl der Erhebungspositionen, Wägungsschemata) zu gering fügigen Revisionsdifferenzen bei den Preisveränderungsraten im Vergleich zu den auf alter Basis veröffentlichten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Eine Quantifizierung des Stichprobenfehlers ist nicht möglich, da die Stichprobe nicht auf einer zufallsbedingten Auswahl beruht. Die bei der Stichprobenbildung angewendete Methode der gezielten Auswahl ermöglicht jedoch einen hohen Grad an Repräsentativität. Für die Produktbereiche, die durch Statistiken oder Kataloge abgedeckt sind, gibt es teilweise eine Totalerhebung.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Bei der Verwertung von Indizes aus anderen Preisstatistiken ergibt sich als Fehlerkomponente, dass der Erhebungsbereich der Indizes nicht exakt mit dem Soll-Erhebungsbereich übereinstimmt, z.B. weil Erzeugerpreisindizes übernommen werden, die Landwirte aber bei Zwischenhändlern einkaufen. In diesem Fall führen Variationen im Preisaufschlag der Zwischenhändler über die Zeit zu einem Fehlerbeitrag.

Eine andere Fehlerkomponente besteht darin, dass bei der Auswertung von Statistiken in die Messzahlenberechnung Einheitspreise (Preis pro kg etc.) eingehen. Hier resultieren Strukturverschiebungen preisbestimmender Merkmale in den Produktkategorien in Abweichungen der ermittelten Messzahl von der "wahren" Messzahl.

Bei der Auswertung von Katalogen (Listenpreise) ergibt sich als Fehlerkomponente, dass die tatsächlichen Transaktionspreise vom Katalogpreis abweichen können.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Bei temporärem Ausfall: siehe Item-Non-Response.

Bei endgültigem Ausfall wird eine vergleichbare Einheit gesucht, die die ausgefallene Einheit ersetzt.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Bei temporärem Ausfall: Fortschreibung, siehe Imputationsmethoden.

Bei endgültigem Ausfall erfolgt der Übergang der Preiserhebung auf ein ähnliches Produkt innerhalb der gleichen Produktkategorie.

Bei Ausfällen aufgrund des Auslaufens der Saison, siehe Imputationsmethoden.

4.3.4 Imputationsmethoden

Fortschreibung der Preisentwicklung im Einzelfall gemäß der Preisentwicklung des gleichen Gutes bei anderen Berichtsstellen bzw. gemäß ähnlichen Gütern.

Bei Ausfällen aufgrund des Auslaufens der Saison erfolgt die Fortschreibung des letzten beobachteten Preises.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler werden nicht erstellt.

4.4 Laufende Revisionen

Revisionen erfolgen in fünfjährigem Abstand in Form der Umstellung auf ein neues Basisjahr. Hierbei werden die Ergebnisse ab dem Beginn des neuen Basisjahres grundlegend neu berechnet.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Die Revisionen erfolgen unabhängig von etwaigen Unterschieden in den Ergebnissen mit bzw. ohne Revsion.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Damit die Ergebnisse repräsentativ für das Einkaufsverhalten der Landwirte sind, müssen der Warenkorb der gekauften Güter, deren Preise erhoben werden, und deren Gewichtung regelmäßig aktualisiert werden. Dies erfolgt gemäß internationalen Verfahrensweisen alle fünf Jahre.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigten und deshalb besonders hervorzuheben sind. Dazu zählen zum Beispiel besonders wichtige fehlerhafte oder verspätete Meldungen sowie (Natur)Ereignisse, die unmittelbar nach der Erhebung den Erhebungsgegenstand deutlich veränderten und somit die Aussagekraft der Statistik schwächten. Ein solches Ereignis trat nicht ein.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse berechnet und veröffentlicht.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die erfragten Preise beziehen sich nicht auf einen bestimmten Stichtag, sondern auf den Berichtsmonat als Ganzes. Die Bundesergebnisse werden ca. 6 Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats veröffentlicht.

5.3 Pünktlichkeit

Alle Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Das in der Statistik des Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel angewendete Laspeyres-Konzept beruht auf der Konstanz aller Berechnungsgrundlagen (Auswahl der Erhebungspositionen und der Preisrepräsentanten, Berichtsstellen-Stichprobe), wodurch die zeitliche Vergleichbarkeit der berechneten Indizes innerhalb eines Basiszeitraums theoretisch gewährleistet ist. In der Praxis ist diese Konstanz jedoch nicht durchgängig durchsetzbar. Insbesondere bei der Zusammensetzung der Berichtsstellenstichprobe sind durch dauerhafte Ausfälle Veränderungen notwendig, was die Vergleichbarkeit im engeren Sinne erschwert. Im Zeitverlauf notwendige Anpassungen bei der Festlegung der Preisrepräsentanten werden mit Hilfe geeigneter Qualitätsbereinigungsverfahren bewertet. Das bedeutet, dass Preisänderungen, die aus Qualitätsänderungen resultieren, aus der Preisentwicklung eliminiert werden. Die angesprochenen Berechnungsgrundlagen werden jeweils für einen Basiszeitraum, der in der Regel 5 Jahre beträgt, konstant gehalten. Aus Preisindizes unterschiedlicher Basiszeiträume werden häufig durch Verkettung lange Indexreihen gebildet, obwohl im strengen Sinne die Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. In der so dargestellten Preisentwicklung sind "unechte Preisveränderungen" enthalten, d.h. Preisveränderungen, die z.B. aus der unterschiedlichen Gewichtungsstruktur der Basiszeiträume resultieren.

Die räumliche Vergleichbarkeit der für Deutschland insgesamt berechneten Statistik der Preise für Bauleistungen ist ab 1991 gegeben. Davor liegen nur Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet vor.

Landwirtschaftliche Betriebsmittel-Preisindizes für die Bundesländer sind nicht verfügbar.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Erfolgt der zeitliche Vergleich zwischen Perioden unterschiedlicher Basisjahre, so sind die in den Preisindex einbezogenen Güter mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung eingegangen. Weiterhin ist die Auswahl der in den Index einbezogenen Güter (Warenkorb) unterschiedlich.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die Statistik des Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel ist Bestandteil des deutschen preisstatistischen Systems, das die Preisentwicklung auf allen wesentlichen Wirtschaftsstufen abbildet. Für die Landwirtschaft gibt es neben dem Betriebsmittelpreisindex auch einen Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte. Auf der Stufe der Erzeugung werden weiterhin Preisindizes für forstwirtschaftliche und gewerbliche Produkte sowie Baupreisindizes (konventioneller Bau) berechnet. Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen befinden sich noch im Aufbau. Auf der Stufe der Verteilung enthält das preisstatistische System Indizes der Großhandelsverkaufspreise und der Einzelhandelspreise. Die Stufe des privaten Verbrauchs wird durch Verbraucherpreisindizes abgedeckt. Preistendenzen in den Beziehungen zu den Auslandsmärkten werden von Einfuhr- und Ausfuhrpreisindizes dargestellt.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel werden nur in elektronischer Form angeboten.

Unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Preise kann die Fachserie 17, Reihe 1 kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de Zahlen & Fakten > Datenbanken > Genesis-Online > 61 > 612 > 61221 > Tabellen) können ausführliche Ergebnisse der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt Gustav-Stresemann-Ring 11 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 / 75 20 78 Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00

www.destatis.de/kontakt (Stichwort: Agrarpreise)

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Aufsätze zur Agrarpreisstatistik finden Sie in der Querschnittsveröffentlichung "Wirtschaft und Statistik" (www.destatis.de > Publikationen > Wirtschaft und Statistik), z.B.:

Vorholt, Hubert: "Zur Neuberechnung der Indizes für die Landwirtschaft", 3/2001, S. 203ff.

Weitere Informationen zur Preisstatistik sind unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Preise > zu finden.

Anhang:

- Erhebungsvordruck
- Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz
- Richtlinien für das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke

Statistisches Bundesamt



Einkaufspreise landwirtschaft		mittel		Rücksend Ditte bis	dung	BmP	
		(Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name:				
							Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.
			1	elefon oder	E-Mail:		Rechtsgrundlagen und weitere recht- liche Hinweise stehen in der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebo- gens ist und Ihnen mit dem Erstversand des Fragebogens übermittelt wurde. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [11] in dieser Unterlage.
Falls Anschrift oder Firmierung	g nicht mehr zutreffen, bitte auf	Seite 2 korrigieren.					Firmennummer (bei Rückfragen bitte angeben)
GP-Nummer: Genaue Warenbeschre (Produktbezeichnung, Ausführ	eibung [1]	Verarbeitungsnumme Genaue Verka (Bitte prüfen und gg	er: iufskondit	ionen (fü	r den Ver	Firmennumme kauf an landv	virtschaftliche Erzeuger)
(* * * * * * * * * * * * * * * * * * *		Versandart (Tra					
	Frachtlage [3]						
	Preis gilt: - nach Abzug/unter E Rabatte/Zuschläge			1			
	- ohne/einschl. Verpa ggf. angeben [5]			kung, Ver _l	oackungsa	rt	
	– je Mengeneinheit [6]						
Bitte prüfen Sie, ob die von Ih	Bitte prüfen Sie, ob die von Ihnen gemeldete Ware noch						
repräsentativ ist. Nehmen Sie	e ggf. Änderungen hier vor.	 Zahlungsbe 	edingungei	n [8]			
Stichtag [9]	Preis je Mengeneinheit oh	[10] nne Umsatzsteue	Hab er				und/oder Verkaufskonditionen richtsmonat geändert?
onomag [o]	Euro	Cent	t Ja	Nein	V	ormonatspreis	anpassen und vergleichbaren s angeben. Ggf. Erläuterungen auf ortführen. [11]
		,					
		, ,					

Bitte zurücksenden an

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Statistisches Bundesamt
V A/36121100
65180 Wiesbaden

Änderung der Warenbeschreibung, der Handels-, Liefer- und Zahlungsbedingungen/Preisänderung

Bitte überprüfen Sie regelmäßig, ob die umseitig eingetragenen Merkmale noch zutreffen. Ist es notwendig, auf eine andere Warenbeschreibung/andere Einkaufskonditionen überzugehen,

ändern Sie die Angaben auf der Vorderseite ab und geben Sie – falls möglich – den vergleichbaren Vormonatspreis für den neuen Verkaufsfall oder Anmerkungen hierzu an. Fügen Sie bitte ggf. Prospektmaterial bei. Im Falle einer Preisänderung wäre eine Erläuterung ebenfalls hilfreich.

Datum der Änderung	Erläuterung					

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Warenbeschreibung

Fabrikat, Typ/Modell, Ausführung, bei Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ggf. auch Angaben der üblichen Zusatzausrüstung, Leistung/Fassungsvermögen/Abmessungen/sonstige technische Daten, Güte-/Handelsklassen, Volumenprozente, spezieller Verwendungszweck/Anwendungsbereich etc.

[2] Versandart

Z.B. Spedition, Bahnfracht, Selbstabholung, auch Transportmittel wie eigener LKW oder eigener Tankkraftwagen.

[3] Frachtlage

Z.B. ab Werk, ab Lager, ab Kai, frei Waggon, frei Empfangsstation, frei Haus, frei Baustelle.

[4] Rabatte/Zuschläge

Insbesondere Funktions-, Konjunktur-, Mengen-, Treue-, Saison-, Frühbezugs- oder Einführungsrabatt sowie Provision für Kommissionsgeschäfte, Rabattsätze, aber auch Zuschläge z.B. wegen höherer Energiekosten, bitte in Euro (EUR) oder in % des Listen- oder Grundpreises angeben.

[5] Verpackungsart

Z.B. in Säcken, Kisten, Kartonagen, Tanks, Fässern, Kanistern, in sonstigen Behältern oder Umschließungen, auf Paletten, in SB-gerechten Packungen oder Umhüllungen.

[6] Mengeneinheit

(1, 10, 100, 1000 ...), kg, dt, t, m, m², m³, l, hl, Stck.

[7] Abnahme bzw. Liefermenge

Gesamtmenge, die regelmäßig abgenommen/geliefert wird (häufig ein Vielfaches der Mengeneinheit). Wichtig! Die Höhe des Preises ist i. d. R. abhängig von der

vereinbarten Abnahmemenge. Ändert sich diese und damit der Preis laufend (z.B. durch Mix von Großkunden und anderen Abnehmern), bitte eine typische Abnahme-/Liefermenge auswählen und den Preis je Mengeneinheit darauf beziehen.

[8] Zahlungsbedingungen

Bitte Zahlungsziel (Valuta) in Tagen oder Wochen angeben, z.B. 30 Tage Ziel – ggf. auch netto Kasse –, Barzahlungsrabatte oder Skonti gestaffelt in %, z.B. 10 Tage = 3 % Skonto.

[9] Stichtag

Preisangaben sollen sich auf die am Stichtag oder auf die kurz davor oder danach getätigten Abschlüsse beziehen. Wenn keine Abschlüsse zustande kommen, so sind jene Preise zu melden, die – nach sicherer Marktkenntnis – an dem betreffenden Stichtag zu erzielen gewesen wären (zuverlässig geschätzt: Bitte unter "Erläuterungen", "Schätzung" angeben). Der Preis soll je Mengeneinheit angegeben werden.

[10] Preis

Bitte geben Sie die dem Erzeuger gezahlten Preise einschl. Verbrauchssteuern (z.B. Mineralölsteuer einschl. Ökosteuer, Tabaksteuer o.Ä. jedoch ohne Umsatzsteuer). Ändern sich die Preise in größeren Zeitabständen, so genügt jeweils die einmalige Eintragung eines Preises unter Angabe eines Änderungsdatums (z.B. "gültig seit …" "gültig bis …").

[11] Vergleichbarer Vormonatspreis

Wenn sich Art, Sorte, Qualität oder Verkaufskonditionen gegenüber dem Vormonat geändert haben, bitte Änderung kurz erläutern und "Vormonatspreis" der neuen Ware bzw. des neuen Verkaufsfalles angeben.



Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel



Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die mit dem Gesetz über die Preisstatistik angeordneten Erhebungen von Preisen dienen in erster Linie der Berechnung von Preisindizes. Die Preisindizes gehören zu den wichtigsten kurzfristigen Konjunkturindikatoren, ohne die eine wirkungsvolle Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik nicht möglich wäre. Darüber hinaus stellen die Preisindizes auch für Unternehmen und Verbände eine wichtige Informationsquelle dar, z.B. als Vergleichsmaßstab für die unternehmensspezifischen Ein- und Verkaufspreise oder zum Abschluss von Verträgen mit Preisgleitklauseln.

Die Preisstatistik wird als Repräsentativerhebung vierteljährlich durchgeführt.

Nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik erstreckt sich die Statistik u.a. auf Preise für land- und forstwirtschaftliche sowie für gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung und des Groß- und Außenhandels. Nach § 3 Abs. 2 ist der Erhebungsumfang auf höchstens 34 000 Unternehmen beschränkt.

Rechtsgrundlagen und Auskunftspflicht

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3158), Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBI. I S. 1804), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBI. I S. 3322).

Erhoben werden die Angaben zu §3 Abs. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus §3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik in Verbindung mit §§15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die land- und forstwirtschaftlichen sowie die gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben

übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Unternehmensregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens, Name und Telekommunikationsanschlussnummern der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der Aufbereitung für den Monat vernichtet, der auf den letzten mit dem Fragebogen erfassten Monat folgt.

Die Firmen-Nr. (Fa.-Nr.) dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Es handelt sich um eine frei vergebene Nummer, die keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthält.

Die GP-Nr. (betrifft nur Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) ist eine neunstellige Nummer aus dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, mit der das der Preismeldung zugrunde liegende Produkt grob beschrieben wird.

Die Verarbeitungsnummer leitet sich ab aus dem Güterverzeichnis für die Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit einer von Eurostat erstellten Nummerierung. Die Nummer enthält weiterhin eine zweistellige Länderkennziffer und eine frei vergebene Ziffer. Sie dient der Unterscheidung der einzelnen Preisangaben bei der maschinellen Berechnung der Indizes und dem Nachweis der Ergebnisse in der Gliederung nach Güterarten.

Name und Anschrift des Unternehmens werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABI. EU Nr. L 284 S. 1).



Richtlinien für das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke zur Statistik der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel

BmP

(Ziffern in der Klammer, z. B. [10] vgl. entsprechende Kennzeichnung auf dem Erhebungsvordruck)

Vorbemerkung

Mit dem Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 hat der Gesetzgeber in den bedeutendsten Wirtschaftsbereichen die laufende Erhebung von Preisen angeordnet, die zur Berechnung von Preisindizes dienen. Die Preisindizes gehören zu den wichtigsten Indikatoren für die Beobachtung des Wirtschafts- und Konjunkturverlaufs. Ohne sie ist eine wirkungsvolle Wirtschafts- und Währungspolitik nicht denkbar. Auch Verbände und Unternehmen orientieren sich an ihnen. So werden Vergleiche mit der Entwicklung der eigenen Einkaufs- und Verkaufspreise angestellt, Verträge mit Preisgleitklauseln geschlossen, Anlagewerte aufgrund von Preisindexreihen fortgeschrieben usw.

Diese Zwecke können nur dann wirklich erfüllt werden, wenn die Preisindizes die tatsächlichen Preisbewegungen widerspiegeln. Aus diesem Grund ist eine genaue Beachtung dieser Richtlinien erforderlich.

Auswahl der Güter und der preisbestimmenden Merkmale

Die vom Statistischen Bundesamt bzw. den Statistischen Landesämtern vorgegebene Beschreibung der für die Preismeldung vorgesehenen Erzeugnisse ist bewusst allgemein gehalten. Häufig kann nur eine entsprechende Systematik-Nummer vorgegeben werden. Der dadurch gegebene Spielraum ermöglicht es, auf firmenspezifische Besonderheiten einzugehen. So trifft die betreffende Berichtsfirma die **Feinauswahl** der den Preismeldungen zugrunde zu legenden Produkte – im vorgegebenen Rahmen – **selbst**. Die **Ware** ist der Auswahl entsprechend **genau zu beschreiben**.

Bei der Feinauswahl ist folgendes zu beachten:

- Die ausgewählten Verkaufsfälle dürfen sich ausschließlich auf im Inland abgesetzte Waren und nicht auf direkte Exporte beziehen.
- Die Ware, auf die sich die Preisangaben beziehen, soll möglichst längerfristig eine Umsatzbedeutung haben
- Die Preisentwicklung der Ware soll für ähnliche Produkte des betreffenden Unternehmens repräsentativ sein.
- Es genügt, aus einer Gruppe von Erzeugnissen mit einer gleichen oder ähnlichen Preisentwicklung unter der vorgegebenen groben Warenbezeichnung einen oder ggf. mehrere Artikel auszuwählen und für diese(n) Preise zu melden.
- Die Preismeldung soll sich auf einen bestimmten Verkaufsfall beziehen, der bei der Ware am häufigsten vorkommt. Für diesen repräsentativen Verkaufsfall sind alle für die Höhe des effektiven Preises maßgebenden Handels-, Liefer- und Zahlungsbedingungen einzutragen, insbesondere:
 - [1] die **ausführliche Beschreibung** der Qualität, Ausführung usw. der Ware (Sorte, Modell, Typ o.Ä.)

- [2] die Versandarten/Transportmittel im konkreten Verkaufsfall
- [3] die **Frachtlage** (z.B. ab Werk, ab Lager, frei Empfänger)
- [4] sonstige für die Höhe des effektiven Preises ausschlag gebende **Zuschläge oder Rabatte**
- [5] die Art der Verpackung
- [6] die Mengeneinheit, auf die sich der Preis bezieht
- [7] die im Kaufvertrag vereinbarte Abnahmemenge und die einzelne Liefermenge (bei mehreren Lieferungen aufgrund eines Vertrages), falls sie neben der gesamten Vertragsmenge für die Höhe des effektiven Preises von Bedeutung ist
- [8] die **Zahlungsbedingungen** (z.B. 30 Tage Ziel).

2. Zeitliche Geltung des monatlich einzutragenden Preises [9]

Preise kommen nicht erst zustande, wenn die Ware ausgeliefert oder die Zahlung geleistet wird. Der Zeitpunkt, in dem ein Preis wirksam wird, ist der Zeitpunkt des **Vertragsabschlusses**. Gerade für Zwecke der Konjunkturbeobachtung, bei der es darauf ankommt, Veränderungen im Preisverlauf **rechtzeitig** zu erkennen, ist dies wichtig.

Nach Möglichkeit sind Stichtagspreise zu melden. Stichtag ist der 15. des Berichtsmonats. Die Preisangabe soll sich somit auf die an diesem Stichtag, ggf. auch kurz davor oder danach abgeschlossenen Kaufverträge beziehen.

Kam im Berichtsmonat **vorübergehend kein Abschluss** zustande, bitten wir, einen Preis zu melden, der – nach sicherer Marktkenntnis geschätzt – an dem betreffenden Stichtag zu erzielen gewesen wäre, und ihn als Schätzpreis zu kennzeichnen.

Sind Verkaufssfälle voraussichtlich während einer längeren Zeit nicht zu erwarten, z.B. wegen Auftragsmangels, so bitten wir um Mitteilung. In einem solchen Falle ist eine andere artverwandte gängige Warenausführung auszuwählen und den Preismeldungen zugrunde zu legen (vgl. auch Ziffer 4. a).

3. Monatlich einzutragender Verkaufspreis [10]

- Die monatlichen Preiseintragungen müssen die echten, tatsächlichen Preisbewegungen erkennen lassen.
 Deshalb wären Listen- oder Grundpreise sowie nicht marktkonforme Verrechnungspreise oder Durchschnittspreise irreführend.
- Von den effektiven Abschlusspreisen müssen Rabatte jeder Art (z.B. Mengenrabatte) sowie andere Preisnachlässe (z.B. Provisionen für Kommissionsgeschäfte; Ausnahme: Jahresrückvergütungen bzw. Boni) bereits abgezogen sein.
- Zuschläge (z.B. wegen Energieverteuerung), die die Ware für den Käufer effektiv verteuern, sind hinzuzurechnen.

- Die Preisangaben dürfen die Umsatzsteuer nicht enthalten. Einzubeziehen sind jedoch Verbrauchssteuern (z. B. Mineralöl-, Tabak-, Branntwein- und Sektsteuer) und sonstige steuerähnliche Abgaben wie der Bevorratungsbeitrag bei Mineralölerzeugnissen und der Förderzins.
- Die Preise dürfen ausschließlich in Euro (EUR) gemeldet werden.

4. Änderungen in den Bezugsgrundlagen der Preismeldung [11]

Der Nachweis "echter" Preisveränderungen, auf die es in der Preisstatistik allein ankommt, setzt voraus, dass die Berichtsfir-ma von Monat zu Monat von der gleichen Qualität und Menge der betreffenden Ware und von den gleichen sonstigen preisbestimmenden Merkmalen ausgeht. Daher ist an den Angaben zu Qualität und Einkaufskonditionen (vgl. Abschnitt 1) von Berichtsmonat zu Berichtsmonat grundsätzlich festzuhalten.

Von diesem Grundsatz muss bzw. darf abgewichen werden, wenn die beschriebene Ware nicht mehr unter den bisherigen Bedingungen verkauft wird oder stark an Umsatzbedeutung verloren hat. Bitte teilen Sie uns alle notwendigen Änderungen durch Korrektur der Warenbeschreibung und/oder der Verkaufskonditionen im Erhebungsvordruck bzw. durch Hinweise (auch auf der Rückseite des Erhebungsvordrucks) mit.

Bei allen Änderungen der Berichtsgrundlage wird die Angabe des vergleichbaren Vormonatspreises erbeten. Der vergleichbare Vormonatspreis ist der Preis, der im Vormonat zu den neuen Bedingungen gültig war bzw. zu erzielen gewesen wäre. Gegebenenfalls sind Schätzwerte zulässig. Die Angabe des vergleichbaren Vormonatspreises ist notwendig, weil der durch die Änderung der preisbestimmenden Merkmale begründete Preisunterschied eine "unechte" Preisveränderung darstellt, die bei der Indexberechnung ausgeschaltet werden muss.

Folgende Änderungen der Berichtsgrundlage sind zu unterscheiden:

a) Dauernder Ausfall einer Güterausführung

Wird eine bisher berücksichtigte Qualität/Ausführung nicht mehr oder nur noch in unbedeutenden Mengen verkauft oder ist ein längerfristiger Umsatzrückgang zu erwarten, so ist auf eine andere, möglichst repräsentative Qualität der gleichen oder einer ähnlichen Warenart überzugehen. Für diese Ware ist außer dem Preis im Berichtsmonat auch der "vergleichbare" Vormonatspreis anzugeben.

b)Änderungen der Verkaufskonditionen

Ändern sich lediglich die Menge oder die Verkaufskonditionen, ist für den Berichtsmonat die Preisangabe auf die neuen Bedingungen zu beziehen. Zusätzlich ist auch der "vergleichbare" Vormonatspreis anzugeben.

Beispiele:

Eine Berichtsfirma hat ein Erzeugnis bisher in 80-Liter-Fässern verkauft und bietet es jetzt in 100-Liter-Fässern. Für die Berechnung des Index wird der (evtl. geschätzte) vergleichbare Preis im Vormonat für das Erzeugnis in 100-Liter-Fässern benötigt.

Eine Ware wurde bisher vom Kunden abgeholt und wird jetzt frei Empfänger geliefert. Hier ist der Vormonatspreis für die Lieferung frei Empfänger zu melden.

c)Qualitätsänderungen

Ist die betreffende Ware weiterhin ein repräsentativer Verkaufsartikel, allerdings in einer neuen Qualität, so soll die Berichtsstelle nach Möglichkeit den vergleichbaren Vormonatspreis angeben. Ist dies nicht möglich, wird gebeten, in der Erläuterungsspalte auf der Vorder- bzw. auf der Rückseite des Erhebungsvordrucks anzugeben (notfalls schätzen), welcher Teil der Differenz (in EUR oder Prozent) zwischen dem Preis für die bisherige Qualität und dem für die neue Qualität auf die Qualitätsänderung entfällt. Der andere Teil stellt dann die "echte" Preisveränderung dar, auf die es bei der Berechnung des Preisindex allein ankommt.

Hat sich die Qualität der Ware bei gleichem Preis verringert oder erhöht, ist wenigstens näherungsweise das Ausmaß der Verteuerung/Verbilligung (in EUR oder Prozent) anzugeben.

5. Besonderheiten - Probleme

Der Nachweis echter Preisveränderungen ist bei sich häufig ändernden Produktions- und Marktverhältnissen nicht leicht. Unter besonders ungünstigen Bedingungen können, ergänzend zu den allgemeinen Richtlinien, besondere Vereinbarungen über die Art und Form der Preismeldung notwendig sein, z.B. bei Einzelanfertigungen, wenn sich Ware und Verkaufsbedingungen laufend ändern oder weil bei einer Firma ein von Monat zu Monat gleich bleibender typischer Verkaufsfall nicht vorkommt. Bitte geben Sie uns dann einen entsprechenden Hinweis und vereinbaren Sie mit uns ein geeignetes Verfahren für die Preismeldung.